

Auf Grund des Art. 7 Kommunalabgabengesetz erläßt der Markt Scheidegg folgende

Satzung für die Erhebung eines pauschalen Kurbeitrags für Inhaber von Zweitwohnungen (Kurbeitragspauschalsatzung)

§ 1

Beitragspflicht

Inhaber von Zweitwohnungen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Scheidegg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Der pauschale Kurbeitrag entsteht am 01. Januar jeden Kalenderjahres. Bei Neubegründung einer Zweitwohnung entsteht der pauschale Kurbeitrag am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei Aufgabe der Zweitwohnung endet die Kurbeitragspauschale mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides fällig.
- (3) Der pauschale Kurbeitrag ist unmittelbar an den Markt Scheidegg zu entrichten.

§ 4

Höhe des pauschalen Kurbeitrages

- (1) Der pauschale Kurbeitrag beträgt im Kalenderjahr
 - a) für Einzelpersonen, ab dem Kalenderjahr
 1. in dem das 8. Lebensjahr vollendet wird DM 24,-
 2. in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird DM 80,-
 - b) bei Familien die Summe, der nach Ziffer I. festzusetzenden Einzelbeträge.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 ist der pauschale Kurbeitrag auf dem der Dauer der Kurbeitragspflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Inhaber von Zweitwohnungen haben die Neubegründung und die Aufgabe jeder Zweitwohnung im Kurgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung und die Höhe des pauschalen Kurbeitrages haben, dem Markt Scheidegg innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt kann zur Festsetzung des pauschalen Kurbeitrags verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 6

Besondere Vorschriften

- (1) Der pauschale Kurbeitrag findet Anwendung auf die Abgeltung der Kurbeitragspflicht aller Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörigen. Zur Familie in diesem Sinn gehören die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder, solange sie einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden.
- (2) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.
- (3) Die Pauschalierung des Kurbeitrags für Inhaber von Zweitwohnungen entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, daß er sich im Kalenderjahr nicht im Kurgebiet aufgehalten hat. Dieser Nachweis ist auch für einzelne Familienmitglieder möglich. Insoweit ist ein ursprünglich festgesetzter pauschaler Kurbeitrag ganz oder teilweise aufzuheben.
- (4) Eine Aufhebung des festgesetzten pauschalen Kurbeitrages entsprechend Abs. 3 entfällt, wenn die Aufhebung des pauschalen Kurbeitrags nicht bis spätestens 30. Juni des nach Entstehen der Beitragspflicht folgender Kalenderjahres beim Markt beantragt wird. Diese Ausschlußfrist endet nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag umfaßt nicht die Kurbeitragspflicht anderer als der in Abs. 1 genannten Personen, denen die Zweitwohnung zur Nutzung überlassen wird. Eine Kurbeitragspflicht dieses Personenkreises nach der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages bleibt unberührt; ebenso die Möglichkeit, für diesen Personenkreis gemäß Art. 7 Abs. 3 KAG auf der Grundlage von § 4 dieser Satzung eine Kurbeitragspauschale freiwillig zu vereinbaren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Scheidegg, den 07. Dezember 1995

MARKT SCHEIDEGG

Angermund
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.12.1995 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.12.1995 angeheftet und am 15.01.1996 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 15.01.1996
MARKT SCHEIDEGG
i.A.

Böhmer
Verw.-Amtsrat